

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

04. November 2020

Fledermausuntersuchung sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der geplanten Aufstockung von Gebäuden auf dem Grundstück Hermann-Löns-Str. 17-49 in Ahrensburg

**im Auftrag der
Stadt Ahrensburg**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Methode	3
2	Ergebnisse	5
2.1	Fledermäuse	5
2.1.1	Artenspektrum.....	5
2.1.2	Detektorbegehungen	5
3	Beschreibung des Vorhabens.....	7
3.1	Wirkungen auf Fledermäuse	7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	9
5	Literatur	11

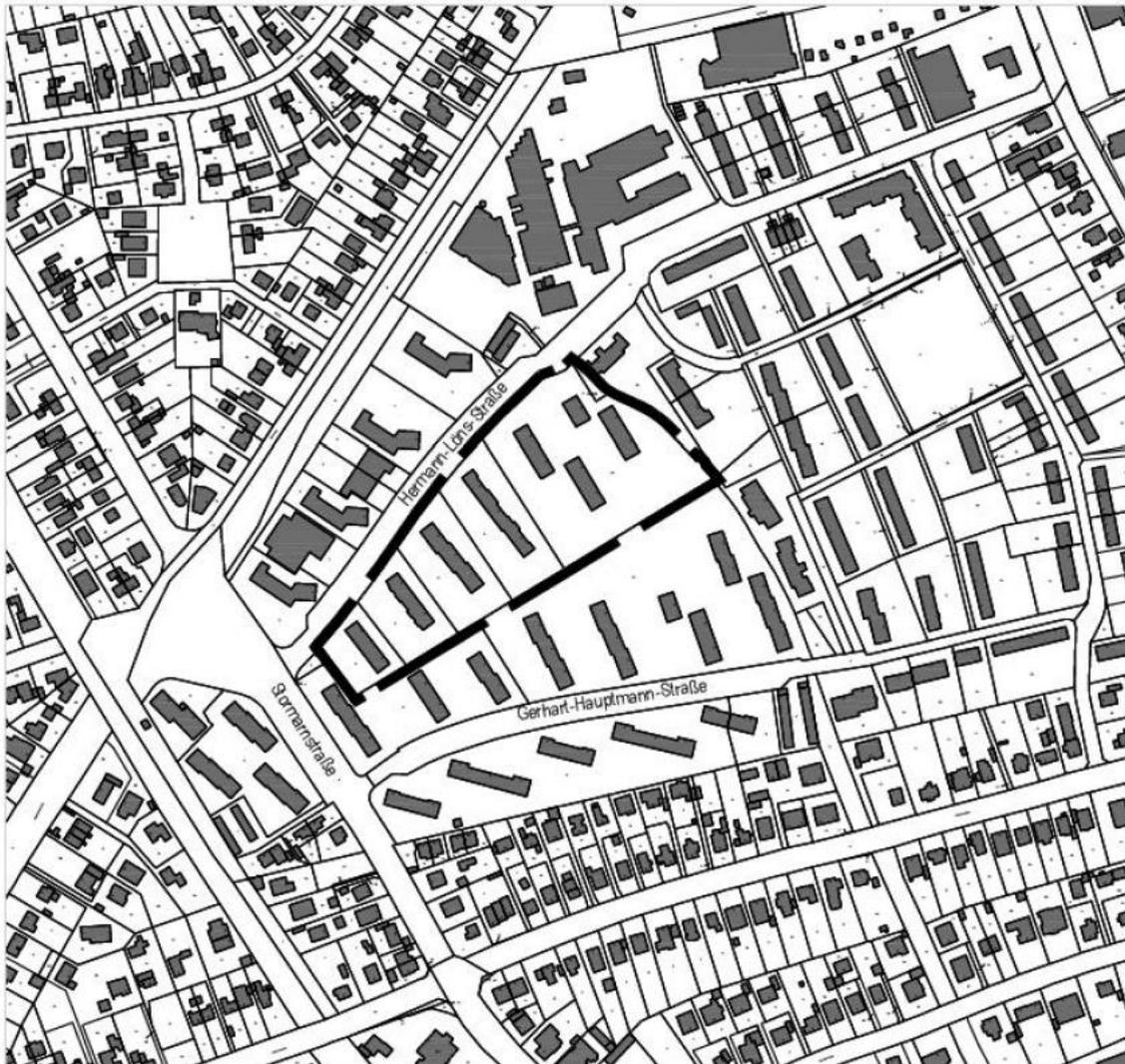
1 Einleitung und Methode

Die Gebäude Hermann-Löns-Str. 17-49 in Ahrensburg sollen grundsaniert und aufgestockt werden. Eine artenschutzrechtliche Stellungnahme (MÜLLER, 2020) ergab Quartierpotenzial für Fledermäuse in den Gebäuden sowie Fledermauskotfunde auf Dachböden. Es wurde eine Schwärmphasenuntersuchung sowie eine Balzquartieruntersuchung empfohlen. Diesbezüglich erfolgten eine Fledermausquartiererfassung sowie die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die sechs Gebäude wurden auf den Bestand von Fledermäusen hin untersucht. Zur Überprüfung, ob die Gebäude als Sommerquartier genutzt werden, wurden zur Wochenstubenquartierzeit im Juni/Juli 2020 zwei nächtliche Detektorbegehungen durchgeführt. Des Weiteren sollen zur Ermittlung von Fledermaus-Balzquartieren zwei Detektorbegehungen im Herbst 2020 durchgeführt werden. Die Lage der untersuchten Gebäude ist aus Abbildung 1 ersichtlich.

**GELTUNGSBEREICH FÜR DEN VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 90 - 1. ÄNDERUNG**

*Gebiet: südöstlich der Hermann-Löns-Straße in der Tiefe bis zur
Mitte des Grünstreifens und in einer Länge von ca. 250m, für die
Hausnummern 17 bis 49 (Flur 10, Flurstücke 73 bis 76,281,284)*



STADT AHRENSBURG

- DER BÜRGERMEISTER -

FD. IV.2

Juni 2019



Abbildung 1: Übersicht über die Lage der acht untersuchten Gebäude Hermann-Löns-Str. 17-49 in Ahrensburg

Die durchgeführten nächtlichen Detektorbegehungen erfolgten am 11.07., 23.07.20, sowie 01.09. und 02.10.2020 und dienten dem Auffinden von Fledermausquartieren in/an den untersuchten Gebäuden.

Hermann-Löns-Str., Ahrensburg, 2020; S. 5 von 11

Die Detektorbegehungen hatten hierbei eine Dauer von jeweils 3-4 Stunden zur morgendlichen Schwärmphase bzw. zum Winterquartierschwärmen (zwei Std. nach Sonnenuntergang bis zwei Std. vor Sonnenaufgang). Während der Detektorbegehungen wurden zur Schwärmphase (ca. ab 2 Std. vor Sonnenaufgang) sowie während der Begehungen im Herbst zum mitternächtlichen Winterquartierschwärmen die Gebäude nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gesucht. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Zeitdehnungs- (PETTERSSON D240x) sowie Frequenzmischverfahren (PETTERSSON D100) sowie mittels des Batloggersystems (ELEKON). Während der Detektorbegehungen wurde eine Wärmebildkamera (LIEMKE Keiler 25) zum visuellen Auffinden von Fledermausaktivitäten an den Gebäuden mitgeführt.

2 Ergebnisse

2.1 Fledermäuse

Zu Beginn dieses Kapitels werden die ermittelten Fledermausarten aufgeführt. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen schriftlich dargestellt.

2.1.1 Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg- und Rauhautfledermaus sowie dem Großen Abendsegler drei Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Von den ermittelten Arten gilt der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus in Schleswig-Holstein als gefährdet.

Tabelle 1: Durch die Untersuchung festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); ; RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt. J = Jagdhabitat, Q = Quartier, FS = Flugstraße.

Art	Vorkommen	RL-SH	RL-D
Zwergflm. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdaktivitäten, Quartiere	*	*
Rauhautflm. <i>Pipistrellus nathusii</i>	Überflüge	3	*
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Überflüge	3	V

2.1.2 Detektorbegehungen

Während der Detektorbegehungen war die Zwergfledermaus die mit Abstand am häufigsten erfasste Fledermausart. Es wurden Quartiere sowie Jagdhabitats dieser Art im Bereich der Gebäude festgestellt. Von den übrigen erfassten Fledermausarten kam es nur zu geringen Aktivitäten in Form von Durch- und Überflügen. Sozialrufe wurde bei der letzten Detektorbegehung nur von der Zwergfledermaus geortet.

Quartiere

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden zwei kleinere Quartiere (wahrscheinlich Männchenquartiere) der Zwergfledermaus durch Ein- und Ausflüge einzelner Individuen am Südgiebel des Gebäudes Hermann-Löns-Str. 17 sowie am Südgiebel des Gebäudes Nr. 41. Hier wurden auch Kotspuren unterhalb des Einflugbereiches an der Hauswand festgestellt. Um ein größeres Quartier handelte es sich hierbei nicht. Ein Schwärmverhalten vor den Quartieren oder Einflüge von mehr als zwei Individuen wurden nicht festgestellt.

Während der Winterquartierschwärmuntersuchung wurden keine Hinweise für größere Winterquartiere festgestellt. Es konnte jedoch zwei Balzquartierbereiche der Zwergfledermaus ermittelt werden. Die genaue Lage der Balzquartiere konnte nicht festgestellt werden, da Zwergfledermäuse überwiegend während des Fluges in der Nähe ihrer Balzquartiere Balzrufe abgeben. In Abbildung 2 werden deshalb die Balzreviere dargestellt. Die Balzquartiere befinden sich in der näheren Umgebung (in den Gebäuden Hermann-Löns-Straße Nr. 21, 29 sowie 35-39).

Aus Abbildung 2 ist die Lage der ermittelten Quartiere der Zwergfledermaus ersichtlich.



Abbildung 2: Übersicht über die Lage der ermittelten Zwergfledermausquartiere: rot: Männchenquartier; orange; Balzrevierbereich.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die acht viergeschossigen Bestandsgebäude Hermann-Löns-Str. 17-49 in Ahrensburg sollen durch zwei weitere Geschosse aufgestockt werden. Die Gebäude werden grundsaniert.

3.1 Wirkungen auf Fledermäuse

Es wurden durch die Untersuchung zwei kleinere Männchenquartiere sowie drei Balzquartierbereiche der Zwergfledermaus insbesondere an den Giebeln der Gebäude ermittelt. Durch das Vorhaben ist von einem Verlust von Fledermausquartieren auszugehen. Der Verlust der Quartiere kann durch die Anbringung von Fledermauskästen an die Gebäude ausgeglichen werden. Sollte die Aufstockung der Gebäude bei aktuellem Fledermausbesatz erfolgen, kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen kommen. Somit sollten die Arbeiten an den Gebäuden mit Quartierbereichen (Haus-Nr. 17, 21, 29 sowie 35-41) in einer Zeit stattfinden, in denen ein aktueller Fledermausbesatz nicht anzunehmen bzw. gering ist. Hinweise für eine Winterquartiernutzung der Gebäude ergaben sich durch die Untersuchung nicht. Eine Nutzung der Giebelbereiche durch einzelne Fledermausindividuen als Winterquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es muss somit von einer Ganzjahresnutzung der Gebäude durch Fledermäuse ausgegangen werden. Als bestmöglicher Bauzeitenbeginn ergibt sich somit das Frühjahr (15.03. bis 30.04.) oder der Herbst (15.08. bis 30.09.) (siehe auch Abbildung 3). Um Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen durch das Vorhaben zu verhindern, sollte jedoch dann eine biologische Baubegleitung durchgeführt werden, deren Aufgabe es wäre vor Baubeginn im Bereich der ermittelten Quartiere (Haus-Nr. 17, 21, 29 sowie 35-41) eine Fledermausbesatzkontrolle durchzuführen und, falls nötig, die Tiere abzusammeln und umzusetzen.

Tab. 20: Abrisszeiträume für Gebäude und Bauwerke

Nutzungstyp	Arten	Zeitraum
keine Winterquartiernutzung	alle Arten	01.12. – 28.02.
reine Winterquartiernutzung	alle Arten	15.05. – 31.07. *
Ganzjahresnutzung	Arten der Gattungen <i>Pipistrellus, Plecotus, Nyctalus</i>	15.03. – 30.04. * und 15.08. – 30.09
	Arten der Gattungen <i>Eptesicus, Myotis, Vespertilio</i>	nicht im Frühjahr 15.08. – 30.09.

* Brutvorkommen von Vögeln sind zu beachten.

Abbildung 3: Abrisszeiträume für Gebäude und Bauwerke aus LBV-SH 2011

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotsstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

4.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Besitz der Gebäude durch Fledermäuse kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Bauvorhaben darf somit nur dann in den ermittelten Quartierbereichen erfolgen, wenn ein aktueller Besitz auszuschließen ist. Bei einer anzunehmenden Ganzjahresnutzung der Gebäude (Hermann-Löns-Str. 17, 21, 29 sowie 35-41) durch Fledermäuse sollte der Baubeginn im Frühjahr (15.03. bis 30.04.) oder im Herbst (15.08. bis 30.09.) liegen. Vor Beginn der Arbeiten sollte im Rahmen einer biologischen Baubegleitung die Quartierbereiche auf einen aktuellen Besitz hin untersucht werden.

Zu berücksichtigende Störungen

Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Derartige Lebensräume sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen. In den Gebäuden bestehen Männchensommerquartiere sowie mehrere Balzquartiere der Zwergfledermaus. Der Verlust dieser Quartiere kann durch die orts- und zeitnahe Installation von mindestens drei Fledermauskästen (z.B. 1FR , 1FE mit Rückwand oder 3FE mit Rückwand der Firma Schwegler (www.schwegler-natur.de) oder FUP, FGUP der Firma Hasselfeldt (www.nistkasten-hasselfeldt.de) ausreichend ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Fledermäuse)

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Ein Eintreten dieses Verbotes bezüglich Fledermäusen tritt nicht ein, wenn die Bauarbeiten im Frühjahr (15.03. bis 30.04.) oder im Herbst (15.08. bis 30.09.) erfolgen und eine biologische Baubegleitung zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen durchgeführt wird.

Hermann-Löns-Str., Ahrensburg, 2020; S. 10 von 11

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot tritt nicht ein.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Dieses Verbot tritt bei orts- und zeitnaher fachgerechter Installation von mindestens drei Fledermauskästen (siehe oben) nicht ein.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Die Durchführung einer biologischen Baubegleitung sowie die Durchführung von Ausgleichs- (Installation von Fledermauskästen) und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sind somit aus gutachterlicher Sicht bei Aufstockung der Gebäude Hermann-Löns-Str. 17, 21, 29 sowie 35-41 notwendig, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Folglich wäre dann zur Durchführung des Vorhabens auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

5 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste. MELUR (Hrsg.): 122 S.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MÜLLER, T. (2020): Bauvorhaben „Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 im Bereich der Hermann-Löns-Straße 17 - 49“ in Ahrensburg, Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Unveröff. Gutachten.